



KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Aktuell
Ausgabe 02/2011

Was ist drin für Sie in dieser Ausgabe?

Inhaltsverzeichnis

Finanzgerichtsentscheidung	1
Abschreibung Arztpraxis	2
Fragwürdige Gesetzesänderung	2
Thema: Dienstwagen.....	2
Amtliche Richtsätze.....	3
Softwarefehler bei Finanzamt.....	3
Gesetzesänderung Vermietung	3
Teil II der Serie: Steuerberater beraten nicht nur in Steuerangelegenheiten	4
Fragebogen unzulässig.....	4
Impressum.....	4

Viel Spaß beim Lesen.

Wir wünschen Ihnen eine stressfreie Vorweihnachtszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Übrigens: Wir freuen uns über Ihre Kritik und (natürlich) auch über Ihre Anerkennung, wenn Ihnen diese Ausgabe gefällt.



Finanzgericht fährt Finanzamt in die Parade

Seit geraumer Zeit setzt die Betriebsprüfung bundesweit bei den sogenannten Bargeldbranchen (Bäcker, Metzger, Gaststätten, Hotels und Friseure) mathematisch statistische Verfahren ein, um die Aussagekraft der Kasse anzuzweifeln. Ein solches Verfahren ist der sogenannte Chi-Quadrat-Test. Mit dieser Statistikmethode werden die Kassenzahlen dahingehend überprüft, ob die Ziffern jeweils vor und nach dem Komma in der statistisch maßgeblichen Häufigkeit vorkommen.

Weniger mathematisch ausgedrückt: Wer bei seinen Kasseneinnahmen unzutreffende Werte einträgt, wird dabei unbewusst eine Vorliebe für gewisse Lieblingszahlen entwickeln und diese entsprechend häufiger verwenden, als sie der Statistik nach vorkommen dürften. Wenn dies der Fall ist, so darf die Finanzverwaltung die Kassenführung als unzutreffend verwerfen und Zuschätzungen zu den Einnahmen vornehmen.

Genauso ist die Finanzverwaltung auch im Falle eines Friseursalons in Rheinland-Pfalz vorgegangen. Nach der Meinung des Betriebsprüfers konnten die gesetzlich geforderten Formalvorschriften für das Kassenbuch nicht nachgewiesen werden. Insbesondere habe die Betriebsinhaber

nicht darlegen und dokumentieren können, dass ihr Kassenprogramm Manipulationen und nachträgliche Änderungen nicht zulasse. Der Streit landete beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz



und die Richter wiesen überraschenderweise die Betriebsprüfer in die Schranken. Sie führten aus, dass es entgegen der Ansicht des Finanzamtes nicht Sache des Unternehmers sei, darzulegen, dass betreffende Kassenprogramme Manipulationen und Änderungen nicht zulassen. Den Nachweis der Manipulationsmöglichkeiten muss der Fiskus erbringen. Die vom Finanzamt behauptete Manipulationswahrscheinlichkeit von 100 % aufgrund des vom Prüfer durchgeführten Chi-Quadrat-Tests rechtfertigte keine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen. Der Test allein sei nicht geeignet, Beweise für eine fehlerhafte Buchführung zu erbringen.

Wert einer Arztpraxis

Voller Kaufpreis für Arztpraxis als abschreibbare Anschaffungskosten

Der Fall:

Ein Facharzt für Orthopädie hatte eine Arztpraxis erworben. Der Arzt schrieb die vollen Anschaffungskosten nach steuerlichen Vorschriften ab. Das Finanzamt kürzte die Abschreibung aber um die Hälfte mit dem Argument, dass 50 % des Kaufpreises auf den wirtschaftlichen Vorteil einer Vertragsarztzulassung entfallen würde.

Das Urteil:

Der Bundesfinanzhof folgte der Finanzverwaltung nicht. Der Praxiswert sei ein „erworbenes Chancenpaket“, welches sich aus verschiedenen wertbildenden Einzelbestandteilen zusammensetzen würde. Richtet sich der Kaufpreis einer Praxis nach dem Verkehrswert, lässt sich von dem Praxiswert kein gesondertes Wirtschaftsgut „Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ abspalten, so der BFH.

Vertragsarztzulassung:

Aus dem Urteil geht weiter hervor, dass „Bewertungsversuche“ der Finanzverwaltung im Hinblick auf den Wert einer Vertragsarztzulassung ins Leere gehen. Denn nach BFH ist eine gesonderte Bewertung des Vorteils aus der Zulassung nicht möglich, weil ein sachlich begründbarer Aufteilungs- und Bewertungsmaßstab nicht ersichtlich ist (Urt. v. 09.08.2011 Az. VIII R 13/08).



Fragwürdige Gesetzesänderung

Im Sommer diesen Jahres hat der BFH entschieden, dass die Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Studium direkt nach dem Abitur als sogenannte vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Neu an dieser Rechtsprechung war, dass somit für Berufsanfänger/Studienanfänger die Möglichkeit bestand, die hohen Aufwendungen, die ihnen für ihre Ausbildung oder für das Studium entstehen, im Rahmen von Verlustvorträgen für die steuerliche Zukunft zu konservieren. Kaum war das Urteil publik, hat Finanzminister Schäuble verkün-

det, dass er dieses Urteil nicht hinnehmen will und das Gesetz ändern wird. Diese Ankündigung wurde nun in die Tat umgesetzt. Im Rahmen des EU-Betreibungsrichtliniengesetzes werden nun die betreffenden Paragraphen im Einkommensteuergesetz geändert. Das Bundesfinanzministerium sieht hierin allerdings keine Änderung sondern eine Klarstellung. Klargestellt wird, dass Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten seien. Diese gesetzliche Klarstellung gilt rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004. Der Gesetzgeber sieht die

Änderung als verfassungsrechtlich unproblematisch, denn durch die Klarstellung wird nur eine gefestigte Rechtsprechung und Rechtspraxis wiederhergestellt. Aus unserer Sicht ist diese Begründung eine bodenlose Unverschämtheit, denn der Bundesfinanzhof hat bewusst seine alte Rechtsprechung aufgehoben. Verfassungsrechtlich dürfte diese Gesetzesänderung ebenfalls nicht haltbar sein, da hier eine sogenannte echte Rückwirkung auch nach den milden Richtlinien des Bundesverfassungsgerichtes erfolgt.

Wir sind sicher, diese Gesetzesänderung wird in naher Zukunft die Gerichte weiter beschäftigen.



Ein Thema ohne Ende: Dienstwagen

Wenn Sie als Unternehmer einen betrieblichen PKW auch privat nutzen können, dann müssen Sie diese Nutzung entweder nach der sogenannten 1 %-Regelung versteuern, oder ein Fahrtenbuch führen. Die meisten Unternehmer entscheiden sich, genervt von dem Aufwand eines Fahrtenbuches, für die 1 %-Regelung. Das Finanzgericht Niedersachsen hatte nun einen Fall zu entscheiden, bei dem sich der Steuerpflichtige gewehrt hat, dass er als Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung den Brutto-Neuwagenlistenpreis als Maßstab

vorgesetzt bekommt. Der Unternehmer argumentierte, er habe de facto einen Rabatt von 20 % auf den Brutto-Neuwagenpreis erhalten. 1 % von diesem Wert wolle er gern versteuern. Nach Ansicht der Richter darf allerdings wie bisher der Brutto-Neuwagenlistenpreis herangezogen werden. Da sie aber zur Kenntnis genommen haben, dass in der Praxis Kfz-Rabatte von bis zu 30 % gewährt werden, haben sie die Revision zugelassen. Diese wurde auch prompt beim Bundesfinanzhof eingereicht. Wie der Bundesfinanzhof entscheidet, bleibt abzuwarten.

Alle Jahre wieder: Amtliche Richtsätze – Ein Muss für Händler, Handwerker und Gastwirte

Einmal jährlich präsentiert die Finanzverwaltung die sogenannte Richtsatzsammlung. Auf die dort zusammengestellten Zahlen greift jeder Betriebsprüfer bei der Umsatz- sowie Gewinnkontrolle von Handels-, Handwerks- und Gastronomiebetrieben zurück. Unerheblich bei der Anwendung dieser Zahlen ist, ob Sie Ihren Gewinn durch eine Bilanz oder durch eine Einnahme-Überschussrechnung ermitteln. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist (Lieblingsthema der Prüfer ist hier die Kassenaufzeichnung), dann dient die Richtsatzsammlung auch als Grundlage für eine Schätzung. Es gilt aber auch, dass bei formell ordnungsgemäß richtigen Buchführungsergebnissen eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nicht allein darauf gestützt werden kann, dass Ihr individueller Gewinn bzw. Umsatz von der Richtsatzsammlung abweicht. Dennoch sind die Prüfer berechtigt, bei größeren Abweichungen Rückfragen vorzunehmen, die tunlichst betriebsbedingt erklärt werden müssen. Die Richtsatzsammlung ist nach Branchen unterteilt. Die Palette reicht dabei von Apotheke bis zoologischer Bedarf.

Rückfragen zu Ihren Richtsätzen beantworten wir Ihnen gerne.



Finanzamt-Software: Falsche Berechnung

Davor ist auch die Finanzverwaltung nicht gefeit: Fehler im Software-Programm

Bei der Finanzamt-Software EOSS besteht ein Programmierfehler, wie kürzlich bekannt wurde. Bei der Übermittlung von Versicherungszahlungen werden die Cent-Beträge programmgesteuert abgeschnitten, obwohl laut der amtlichen Einleitung zum Ausfüllen der Einkommensteuererklärung diese Werte zu

Ihren Gunsten aufgerundet werden sollen. Der Fehler tritt offenbar immer dann auf, wenn das Finanzamt die von der Versicherung elektronisch an die Steuerverwaltung übermittelten Daten zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung in die Finanzamt-Software übernimmt.

Die Bundesregierung führt hierzu aus: An

der Lösung der Problematik wird gearbeitet. Und die Moral von der Geschichte: Im Einzelfall sind das nur kleine Beträge, aber jede Hausfrau weiß: Kleinvieh macht auch Mist.

Wie lange dieser Fehler bereits besteht und zu welchem Schaden er insgesamt bisher geführt hat, ist unbekannt.

Verbilligte Vermietung bei nahen Angehörigen – Achtung Gesetzesänderung

Ein durchaus lukratives Steuersparmodell ist es, Wohnungen verbilligt an nahe Angehörige zu vermieten. Denn obwohl die Miete geringer als bei einem fremden Mieter ist, können Sie Ihre Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen, wenn die vereinbarte Miete mindestens 56 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt.

In den letzten Jahren ist es aber üblich geworden, dass eine sogenannte Überschussprognose für die Fälle ermittelt werden musste, in denen die verbilligte Miete zwischen 56 und 75 Prozent der ortsüblichen

Miete lag. Durch diese Überschussprognose musste nachgewiesen werden, dass über einen Zeitraum von 30 Jahren die Einnahmen größer als die Aufwendungen sein werden, um eine Kappung der Werbungskosten zu vermeiden. Diese Überschussprognose sei ein Ergebnis der Rechtsprechung. Sie führte in der Vergangenheit zu vielen Rechtsstreitigkeiten, da unklar war, welche Einnahmen zu berücksichtigen sind und warum diese Prognose willkürlich nach 30 Jahren aufhören soll.

Im Rahmen des sogenannten Steuervereinfachungsgesetzes werden

diese komplizierten Prozentgrenzen nun zusammengefasst und auf eine Überschussprognose ausdrücklich verzichtet. Wenn Sie ab 2012 mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete von Ihren Mietern verlangen, gilt die Vermietung komplett als entgeltlich und Sie können sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten geltend machen.

Doch Achtung: Diese neue Regelung tritt erst zum 01.01.2012 in Kraft.

Teil II der Serie: Steuerberater beraten nicht nur in Steuerangelegenheiten

Heute: Immobilien und deren Finanzierung

Immobilien sind zur Zeit „schwer in Mode“. Sie versprechen solide Werte, regelmäßige Einnahmen und sollen für künftige Krisen der eigenen Existenz Sicherheit geben. Landauf, landab werden Sie deshalb auf den Titelblättern gefeiert. Doch stimmen diese Vorschusslorbeeren?

Wie so oft gilt es auch hier zu differenzieren. Zunächst wäre die Frage zu klären, wozu die angedachte Immobilie erworben wird, zur Ersparnis der Miete (also: Eigennutzung) oder zur Erzielung von Rendite (also: Fremdvermietung). Dann ist zu klären, wie viel Immobilie Sie für das Ihnen zur Verfügung

stehende Geld erhalten können. Zwar sind die Zinsen günstig, aber das ist kein Grund, sich unvorsichtig mit Schulden zu belasten.



Wenn der Rahmen abgesteckt ist, kommt das Wichtigste: Die Lage, die Lage und nochmals die Lage.

Daran schließen sich an: Begehung mit Sachverständigen, rechtliche Prüfung der Mietverträge, Bankauswahl- und Gespräche usw. usw.

Wir haben für Sie eine Checkliste vorbereitet, die Ihnen wichtige Fragen beantwortet und wir stehen Ihnen hinsichtlich der Sinnhaftigkeit, der Höhe, der steuerlichen Gestaltung und der Finanzierung Ihres Immobilientraums mit Rat und Tat zur Seite.

Fragebogen der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen unzulässig

Die Finanzverwaltung setzt seit einiger Zeit im Vorfeld von Betriebsprüfungen Fragebögen ein, die sie an die zu prüfenden Unternehmen/Unternehmer versendet. Sie bittet darum, die Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, und dem Prüfer zu Beginn der Prüfung vorzulegen. Mit diesen Fragen möchten die Beamten an betriebswirtschaftliche Zahlen des Unternehmens gelangen, die sich so aus der Buchführung für sie nicht erschließen. Aber auch Betriebsabläufe werden hinterfragt. Die scheinbar harmlose Begründung für diese Zusatzinformation lautet, dass so die Buchführung hinsichtlich ihrer Richtigkeit besser verprobt und beurteilt werden kann.

Die Verwaltung stützt ihr Ansinnen auf die §§ 200, 88 i. V. m. 99 ff. der AO. Danach ist jeder Steuerpflichtige zur Mitwirkung und zur Auskunftserteilung gegenüber dem Finanzamt verpflichtet. Was die Verwaltung aber dabei vergisst: Ein Auskunftsverlangen muss nach dem Gesetz verhältnismäßig und zumutbar sein. Es muss außerdem erforderlich sein, um den Steuersachverhalt richtig beurteilen zu können.

Genau diese Voraussetzung erfüllen die Fragebögen aber nicht. Wenn Fragen gestellt werden, auf die der Unternehmen keine Antwort weiß, kann er darauf schlicht nicht antworten, erst Recht nicht, wenn es keine gesetzliche Aufzeich-

nungspflichten gibt. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie denn überhaupt Steuern festgesetzt werden können, wenn doch offensichtlich die offiziellen Vordrucke nicht alle Informationen abverlangen (denn eine Voraussetzung für diese Art des Auskunftersuchens ist ja, dass die Fragen für den jeweiligen Fall und dessen richtige Bearbeitung relevant sein müssen). Auch sind die Fragen nicht geeignet, um der Individualität von kleinen und mittleren Unternehmen gerecht zu werden.

Warum die Finanzverwaltung diese zusätzlichen Informationen haben möchte? Seit einiger Zeit arbeiten bundesweit die Prüfer mit einer Prüfungssoftware, die vom kanadischen Rechnungshof entwickelt wurde. Diese Software kann aus den EDV-Daten der Buchhaltung in kürzester Zeit verschiedene Algorithmen berechnen. Allerdings fehlen für Nachkalkulation, Geldverkehrsrechnung usw. Daten, die in der Buchhaltung nicht enthalten sind. Genau aus diesen Elementen setzen sich aber unter Umständen die Grundlagen für eine hohe Steuernachzahlung zusammen. Erfreulicherweise teilen die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe unsere Rechtsauffassung, dass diese Fragebögen überflüssig sind und gegen die Aufforderung zur Beantwortung solcher Bögen Einspruch einzulegen ist.

Impressum

Herausgeber:
Klusmeier Wirtschafts- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsbrücker Str. 87-89
01099 Dresden
Telefon: 0351 - 80 70 50
Telefax: 0351 - 80 70 520
Mail: info@klusmeier-steuerberatung.de
Web: www.klusmeier-steuerberatung.de

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:
der treibstoff - kreative Kommunikation
www.dertreibstoff.de

Fotos: Istockphoto, Fotolia, Fotosearch